

enthalten sind, welche vielleicht einer ständischen Erklärung bedürfen. Ein solcher Gegenstand hat sich vorgefunden. Es sind z. B. die unbedeutenden Veränderungen, welche in dem Gesetze, die Extinctivfristen betreffend, vorgenommen worden sind. Dies könnte recht füglich künftig geschehen, wenn man dieses Decret zu Auffuchung solcher Punkte an eine Deputation verwies; es würden nur nicht alle Punkte einer besondern Begutachtung zu unterwerfen sein. Ebenso habe ich auch kein Bedenken, gegenwärtig auf den Antrag einzugehen, den die zweite Kammer wiederholt; denn auf welche Weise die Kammer dazu gekommen ist, geht uns nicht an, wir sollen nur erklären, ob wir dem Antrage beitreten, oder nicht. Ich komme endlich darauf, was der geehrte Sprecher in Bezug auf den Antrag, welcher das Salzgesetz veranlaßt habe, gesagt hat. Ich kann das nicht als schlagend anerkennen; denn es steht sehr dahin, ob die Wiederholung dieser Petition, wenn sie so dringend war, nicht ebenfalls von einem einzelnen Mitgliede würde ausgegangen sein. Es würde das Gesetz vielleicht auch ohne diesen Umstand ebenso gut zu Stande gekommen sein. Man kann aber auch nicht behaupten, es sei besser, die ganze Deputation begutachte einen Gegenstand, als ein Einzelner; aber auch wenn ein Einzelner die Sache wieder aufgreift, so muß sie doch von der Deputation begutachtet werden, und sie geht wieder denselben Weg. Endlich kann ich auch das Verfahren für angemessen darum nicht halten, weil die zweite Kammer ein anderes einschlägt; denn es ist ebenso anzusehen, als wenn die jenseitige Kammer durch ein einzelnes Mitglied eine Petition eingebracht hätte, welche berathen würde, auch bei der ersten Kammer; darin sehe ich durchaus keinen Schaden, aber dagegen muß ich mich erklären, daß ein Decret, welches bloß Antworten auf ständische Anträge enthält, und in welchem keine Antwort verlangt wird, an eine Deputation verwiesen werde. Ich muß mich daher für Beibehaltung des Verfahrens auch für diesen Landtag entscheiden.

v. Polenz: Sollten nicht die Bedenken des hochgestellten Sprechers sich beseitigen und vereinigen lassen mit der vom Deputirten der Stadt Chemnitz ausgesprochenen Meinung, denn einen Antrag hat derselbe nicht gestellt, und zwar dadurch, daß man der zweiten Kammer die Gefälligkeit erwiese und auf den ersten Punkt, den unsere Deputation nicht beifällig begutachtet hat, ebenfalls einginge, nämlich der hohen Staatsregierung zur Erwägung zu geben, ob sie das fragliche Decret künftig an die zweite Kammer gelangen lassen wolle? Denn unmöglich kann man darin eine Beschränkung oder Vorschrift für die Regierung finden (was doch als Motiv der Ablehnung angegeben worden ist). Wenn es mir anjehet sehr wichtig erscheint, den Grundsatz festzuhalten, daß eine Kammer allein Etwas nicht an die Staatsregierung bringen könne, so ist man andererseits um so mehr verbunden, in Sachen, die keinen Nachtheil bringen, nachzugeben, zumal wir dadurch den Uebelstand umgehen, von unserm bisherigen Verfahren abzugehen. Wir sehen aus dem Erfolge, den das jetzige Verfahren gehabt hat, daß die von uns zur Prüfung bestellte Deputation doch auf alle die Sachen nachträglich eingegangen ist, die eine Erledigung wünschen lassen. Sie sind zwar unbedeutend,

und sie hätten nach meiner Meinung größtentheils auf sich beruhen können; da sie aber einmal von der Deputation auch uns empfohlen werden, so dünkte ich, es wäre der Weg angebahnt, um zur völligen Uebereinstimmung zu gelangen, indem wir auch den ersten Punkt annehmen. Uebrigens ist es nicht abzuleugnen, daß jede Begutachtung dadurch erleichtert wird, wenn von einer andern Seite, wo viel Bedenken zu erwarten stehen, die Initiative ausgeht.

Referent Bürgermeister D. Gross: Der Gegenstand, welchen der Sprecher berührt hat, ist von der Deputation unter Nr. 2 erörtert worden, und es würde die Discussion darüber bis nach Verlesung des Berichtes unter Nr. 2 zu verschieben sein. Gegenwärtig ist die Frage nur darüber, ob die Kammer das Verfahren, das bei dem vorigen und bei dem jetzigen Landtag in Bezug auf dergleichen Decrete beobachtet worden, angemessen findet, oder ob man ein Decret dieses Inhalts jedesmal einer Deputation zuweisen soll. Das erstattete Deputationsgutachten hat die Gründe, welche die Deputation bei ihrer Ansicht geleitet haben, schon so ausführlich auseinandergesetzt, daß eine weitere Rechtfertigung nicht nothwendig zu sein scheint. Ich habe nur noch zu erwähnen, daß es nicht die Absicht der Deputation ist, eine künftige Ständeversammlung zu hindern, das Decret an eine Deputation zu verweisen. Jeder künftigen Ständeversammlung wird überlassen bleiben, eintretenden Falls das Decret an eine Deputation zu verweisen, um die Nothwendigkeit einer annoch zu bewirkenden Erklärung oder Zustimmung der Stände zu prüfen; nur wollte die Deputation nicht die Ansicht aufstellen, daß ein solches Decret unbedingt und jedes Mal an eine Deputation zu überweisen sei.

v. Sedtwitz: Mit der Ansicht der Deputation und den dafür angeführten Gründen bin ich vollkommen einverstanden; ja ich glaube, es ließe sich wohl noch ein Grund mehr hinzufügen, der nämlich, daß ein Landtag nicht die Fortsetzung des andern ist und sein soll. Auch ist von Sr. Königl. Hoheit schon Mehreres, was für diese Ansicht anzuführen ist, so ausführlich angegeben worden, daß es eines tiefern Eingehens hierauf nicht bedarf. Wenn aber die Deputation im dritten Punkte sich dahin äußert, „daß die hohe Staatsregierung anderweit ersucht werden soll, einen Gesetzentwurf über Verkürzung der extinctiven Verjährungsfristen bei einzelnen Forderungsrechten der nächsten Ständeversammlung vorlegen zu lassen,“ so scheint mir das im Widerspruche mit dem Deputationsgutachten zu stehen. Ich glaube nämlich, daß, wenn der Antrag mit Stillschweigen übergegangen worden wäre, dies allerdings, da nach der Constitution auf jeden ständischen Antrag eine königliche Entschließung erfolgen soll, wohl Anlaß geben könnte, die Sache aufs Neue in Anregung zu bringen, es möchte nun das Decret hier von unserer Kammer oder von der jenseitigen geprüft und darin eine Lücke der Art entdeckt worden sein. Allein wenn ein solcher Antrag von der Regierung berücksichtigt und die Gründe, warum darauf nicht eingegangen werden könne, angegeben sind, so kann der Antrag nur als auf dem vorigen Landtag geschehen angesehen